



II- 2325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF

Wien, am 24. 11. 1987

Zl.: 10.101/386-I/A/3a/87

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

939 IAB

1987-11-27

zu 1141/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
 Nr. 1141/J betreffend Verbot des Verkaufs unter dem Einstands-
 preis, welche die Abgeordneten Haigermoser und Eigruber am
 29. Oktober 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt
 Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über
 die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung angekündigte Ver-
 bot des Verkaufs unter dem Einstandspreis, das in einer Novelle
 zum Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wett-
 bewerbsbedingungen (sog. Nahversorgungsgesetz) enthalten sein soll,
 wird - unvorgreiflich der Dauer der parlamentarischen Beratungen,
 die von mir nicht beeinflußt werden können - bald verwirklicht
 werden. Derzeit sind noch die Sozialpartner am Zuge, die bis Ende
 des Jahres 1987 Gelegenheit haben, eine einvernehmliche Lösung
 zu finden.

Anfang des Jahres 1988 sollen dann die für eine parlamentarische
 Beschußfassung notwendigen Schritte erfolgen.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Wann die in Rede stehende Novelle zum Nahversorgungsgesetz in Kraft treten wird, hängt unter anderem davon ab, ob sie in Form eines Initiativantrages oder einer Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet wird. Die Einbringung in Form einer Regierungsvorlage würde etwa zwei bis drei Monate mehr Zeit beanspruchen, da vor einer Beschußfassung im Ministerrat noch das gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Begutachtungsverfahren durchzuführen ist; eine Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum Nahversorgungsgesetz könnte daher frühestens Ende März 1988 ins Parlament eingebracht werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Für den Handel hat das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis vor allem den Zweck, die Einstandspreise transparenter zu machen und damit einem allzu starken Auseinanderklaffen der Einkaufskonditionen der Klein- und Mittelbetriebe des Handels einerseits und der Großbetriebe des Handels andererseits entgegenzuwirken. Damit soll die Wirtschaftskraft der Klein- und Mittelbetriebe, die ja nach wie vor das Rückgrat der Nahversorgung bilden, gestärkt werden.

Dem Konsumenten ist mit einem solchen Verbot jedenfalls insofern gedient, als damit dazu beigetragen wird, daß die Nahversorgung gesichert wird.

Wenn auch eine solche Maßnahme sehr vordergründig als eine Maßnahme gegen die Konsumenten gesehen werden kann, weil sie in Hinkunft nicht mehr wie bisher Vorteile aus Verkäufen unter dem Einstandspreis lukrieren können, so erscheint eine solche Argumentation bei näherer Betrachtung nicht stichhäftig. Da nämlich kein

- 3 -

Geschäftsmann nur von Verkäufen unter dem Einstandspreis leben kann, muß davon ausgegangen werden, daß der Konsument, der sich zwar über den sehr günstigen Einkauf eines bestimmten Artikels freut, andere Waren in demselben Geschäft zu Preisen kauft, die die aus den Unterpreisverkäufen erwachsenden Verluste womöglich mehr als wettmachen. Ein Verkaufen unter dem Einstandspreis ohne eine bestimmte Veranlassung (Räumungsverkauf, Ware ist technisch nicht mehr am neuesten Stand, Ware ist aus der Mode, Ware ist vom Verderben bedroht) ist daher sicherlich im Sinne eines geordneten fairen Wettbewerbs keine erwünschte Verkaufsstrategie. Andererseits sollen die beispielsweise angeführten Notwendigkeiten ja auch in Hinkunft einen Verkauf unter dem Einstandspreis ermöglichen (vgl. diesbezüglich § 3a Abs.2 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen idFd Novelle BGBI.Nr. 121/1980), so daß den wirtschaftlichen Realitäten ohnehin Rechnung getragen wird.

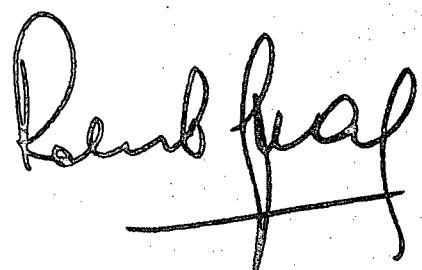
Zu Punkt 4 der Anfrage:

Derzeit ist im Falle der Übertretung des Verbotes des Verkaufes unter dem Einstandspreis das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien zur Untersagung dieser Verhaltensweise zuständig (§ 6 des Nahversorgungsgesetzes). Den Antrag auf Untersagung können nur die Finanzprokuratur, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag oder die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs stellen (§ 7 Abs.2 NVG).

Um eine wirksame Einhaltung des Verbotes des Verkaufes unter dem Einstandspreis zu gewährleisten, ist beabsichtigt, die vorstehend wiedergegebene Regelung über die Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nicht für das zu schaffende generelle Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis zu übernehmen. In Hinkunft soll

- 4 -

der Unterlassungsanspruch nicht beim Katellgericht, sondern bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sein. Weiters sollen den Unterlassungsantrag nicht nur die genannten Institutionen geltend machen können, sondern auch die Mitbewerber sowie Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen einschlägiger Unternehmer. Durch eine dem § 14 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG entsprechende Regelung wird besser als durch behördliche Kontrollen sichergestellt sein, daß das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis auch eingehalten wird; denn die beteiligten wirtschaftlichen Kreise sind am ehesten zur Beurteilung in der Lage, ob ein Mitbewerber mit seiner Preisgestaltung das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis verletzt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Reinhard Haas", is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive, with a distinct "R" at the beginning.